

# Bewohnerparkausweis beantragen; Sonderparkberechtigung zum Bewohnerparken - Privat beantragen

In besonders gekennzeichneten Gebieten ist das Parken nur mit einer Sondergenehmigung gestattet. Der sogenannte Bewohnerparkausweis wird auf Antrag ausgegeben.

## Basisinformationen

Das Parken ist in manchen Wohngebieten zu gewissen Zeiten oder sogar immer nur mit einer Sondergenehmigung, dem Bewohnerparkausweis, erlaubt. Der Bewohnerparkausweis garantiert dabei keinen (festen) Stellplatz.

Stellplätze für Behinderte sind von der Bewohnerparkregelung ausgenommen.

## Voraussetzungen

- Wohnsitz im Bewohnerparkgebiet
- Halter oder Nutzungsberechtigter des angegebenen Fahrzeugs
- nicht Inhaber einer Garage oder eines sonstigen Stellplatzes in zumutbarer Nähe
- pro Bewohner nur eine Sonderparkberechtigung

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Bei Nebenwohnsitz: Kopie der Meldebescheinigung
- Kopie des Fahrzeugscheins
- ggf. Nutzungsbestätigung des Fahrzeuhalters
- ggf. Mietvertrag für das Fahrzeug

## Verfahren

Ein Antrag kann

- per Online-Formular gestellt werden werden (s. rechte Spalte "Online Abwicklung")
- schriftlich per Post (Antrag unter Formulare)
- oder im ASV persönlich mit entsprechenden Nachweisen gestellt werden.

Hinweise zum Ausfüllen des Online-Antrags: Nach dem Eingang des Online-Antrags wird eine Eingangsbestätigung versendet. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, uns die erforderlichen Nachweise als Dateianhänge zu übermitteln, können Sie diese auch gerne

per Post oder per Fax (04 21 / 496 - 69 45) übermitteln. Bitte achten Sie dann darauf, dass alle Ihre Unterlagen (Anzahl) eindeutig Ihrem gestellten Antrag zuzuordnen sind. Sollten Ihre Unterlagen uns binnen 14 Tagen nach Antragstellung noch nicht erreicht haben, betrachten wir Ihren Antrag als gegenstandslos. Sie erhalten in diesem Falle keine weitere Mitteilung von uns.

**Der Ausweis wird per Post an den Antragsteller verschickt.**

### **Rechtsgrundlagen**

- [§ 45 Abs. 1b Nr. 2 Straßenverkehrsordnung \(StVO\)](#)

### **Weitere Hinweise**

#### **Verlängerung:**

Für die Verlängerung des Bewohnerparkausweise müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ausgefüllter Antrag
- Fahrzeugschein
- evtl. Nutzungsberechtigung
- bei 2. Wohnsitz Meldebescheinigung

#### **Verlust:**

Bei Verlust einer Ausnahmegenehmigung, Sonderparkberechtigung und / oder Karte ist eine Verlustanzeige auszufüllen und an die E-Mail-Adresse [buergerbuero@asv.bremen.de](mailto:buergerbuero@asv.bremen.de) oder als Fax unter 496-18087, 496-6945 zu senden. Per Post oder Einwurf im Briefkasten geht dieses natürlich auch.

Die Gebühr beträgt für die Ersatzausstellung 11,50 Euro.

#### **Fahrzeugwechsel:**

Die alte Sonderparkberechtigung und die grüne Karte müssen im Original zurückgegeben werden. Der neue Fahrzeugschein muss in Kopie eingereicht werden. Ein Kennzeichenwechsel verursacht eine Gebühr in Höhe von 11,50 €.

### **Kosten und Fristen**

#### **Wie lange dauert die Bearbeitung**

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungsdauer für Ausnahmegenehmigungen sowie für Anträge zum Bewohnerparken derzeit zwei bis drei Wochen beträgt.

## Welche Gebühren/Kosten fallen an?

10,00 EUR Gilt bei Neuantrag und Verlängerung.

Gültigkeitsdauer: 1 Monat

20,00 EUR Gilt bei Neuantrag und Verlängerung.

Gültigkeitsdauer: 1/2 Jahr

30,00 EUR Gilt bei Neuantrag und Verlängerung.

Gültigkeitsdauer: 1 Jahr

50,00 EUR Gilt bei Neuantrag und Verlängerung.

Gültigkeitsdauer: 2 Jahre

11,50 EUR Gilt bei Neuantrag und Verlängerung.

Kennzeichenänderung

11,50 EUR Neuausstellung bei Verlust der Ausnahmegenehmigung

10,00 EUR 10 Tageskarte (für Besucher - nur im 10-er Block erhältlich)

4,00 EUR 1 Wochenkarte (für Besucher)

Die Zahlung erfolgt per Rechnung.

## Zuständige Stellen

- [ASV - Amt für Straßen und Verkehr](#)

## Ansprechperson

- [Funktionspostfach: Bürgerbüro des ASV](#)

Funktionspostfach: Bürgerbüro des ASV

buergerbuero@asv.bremen.de

- [Busch](#)

Frau Busch

+49 421 361 6945

+49 421 496 6945

- [Alberring](#)

Frau Alberring

+49 421 361 18087

+49 421 496 18087

- [Arnken](#)

Herr Arnken

+49 421 361 9587

+49 421 496 9587

- [Langen](#)

Herr Langen

+49 421 361-6945

+49 421 496-6945

## Häufig gestellte Fragen

- **Wird mit der Parkberechtigung ein Anrecht auf einen Parkplatz erworben?**

Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz; es wird lediglich das Recht erworben, in einem Bewohnerparkgebiet das Auto abzustellen.

- **Was sind Besucherkarten / Wochenkarten?**

Besucherkarten werden nur an Bewohner der entsprechenden Parkgebiete ausgegeben. Der Erwerber der Besucherkarte muss nicht Halter eines KfZ sein, um Besucherkarten oder Wochenkarten zu erhalten.

- **Wie lang gilt eine Besucherkarte?**

Besucherkarten gelten für die Dauer eines Kalendertages.

- **Darf das Auto vor der eigenen Garageneinfahrt auf der Straße geparkt werden ohne eine Parkberechtigung zu erwerben?**

Grundsätzlich, d. h. wenn kein gesetzliches Halteverbot dagegen spricht, darf das eigene Auto vor der eigenen Einfahrt geparkt werden. Auch anderen darf das Parken vor der eigenen Einfahrt durch den Eigentümer gestattet werden.

- **Wer ist Ansprechpartner, wenn der Fahrzeughalter eine Verwarnung erhalten hat?**

Ansprechpartner ist das Ordnungsamt Bremen - Bußgeldstelle.

- **Was tun bei einem Fahrzeugwechsel?**

Die alte Sonderparkberechtigung und die grüne Karte müssen im Original zurückgegeben werden. Der neue Fahrzeugschein muss in Kopie eingereicht werden. Ein Kennzeichenwechsel verursacht eine Gebühr in Höhe von 11,50 €.

- **Was tun, wenn ein Leihwagen / Ersatzwagen benötigt wird?**

Die günstigste Möglichkeit ist die Inanspruchnahme einer Besucherkarte bzw. eine Wochenkarte.

- **Was ist zu tun bei Carsharing?**

Eine entsprechende Sonderparkberechtigung wird ausgestellt. Dafür wird ein Nachweis über die Mitgliedschaft im Carsharing benötigt.

- **Was ist zu tun, wenn die Sonderparkberechtigung demnächst abläuft?**

Die Sonderparkberechtigung kann verlängert werden. Hierfür sollte sich der Inhaber 2-3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Sonderparkberechtigung beim Amt für Straßen und Verkehr melden.

Unterlagen: - Fahrzeugschein, - evtl. Nutzungsberechtigung

- **Was muss berücksichtigt werden, wenn ein Anhänger im Bewohnerparkgebiet abgestellt werden soll?**

Anhänger (bis 14 Tagen) und Motorräder dürfen im Bewohnerparkgebiet ohne eine Sonderparkberechtigung parken.